

Das Kirchliche Arbeitsgericht der Diözese Münster

Aktenzeichen: 26/09-KAG-MS

Urteil

In dem Rechtsstreit

Mitarbeitervertretung

vertreten durch Herrn N. K.

- Klägerin -

dieser vertreten durch:

RA

gegen

Klinikum

- Beklagte -

vertreten durch D. G.

dieser vertreten durch:

RA

hat das Kirchliche Arbeitsgericht Münster auf die mündliche Verhandlung vom
28.01.2010 durch

Vorsitzender:

C. H.

Beisitzender Richter:

B. H.,

Dienstnehmerseite

Beisitzender Richter:

J. R.,

Dienstgeberseite

am 11.03.2010

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Kosten, welche der Klägerin für die Hinzuziehung eines Sachverständigen (Rechtsanwalt) bis zur Höhe von 1.000,-- Euro einschl. Reisekosten und Mehrwertsteuer entstehen, zu tragen.

Die Auslagen der Klägerin für das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht sind von der Beklagten zu tragen.

Eine Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Das von der Klägerin eingeleitete Verfahren richtet sich auf Feststellung der rechtsmissbräuchlichen Verweigerung der Beklagten zur Kostenübernahme durch die Beziehung sachkundiger Personen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich sind.

Die Beklagte betreibt in I. ein Krankenhaus, die Klägerin ist die für diese Betriebsstätte gebildete Mitarbeitervertretung. Nachdem die Einrichtung zunächst aus einem Zusammenschluss eines katholischen und eines evangelischen Krankenhauses entstanden war, ist sie nach Ausscheiden des evangelischen Gesellschafters nunmehr Teil des St. M.-Spitals in R. geworden, welche die Gesellschaftsanteile der Beklagten hält.

Durch diese Übernahme ist es zu erheblichen Veränderungen der Arbeitsabläufe und auch zu einer Änderung der Feststellung der Arbeitszeiten der Mitarbeiter gekommen. Ausdruck dieser Veränderungen ist u.a. auch der Abbau der aufgrund einer Betriebsvereinbarung der Parteien installierten Miditec-Anlage im Jahre 2009.

Die Klägerin beantragte bei der Beklagten die Übernahme der Kosten der Hinzuziehung eines externen Rechtsbeistandes, um sich sachkundig beraten und in rechtlichen Fragen, welche mit den eingetretenen und beabsichtigten Veränderungen im Krankenhaus in Ibbenbüren im Zusammenhang stehen, beistehen zu lassen. Dieser

Antrag wurde in der gemeinsamen Besprechung der Parteien am 24. Juni 2009 durch die Beklagte abgelehnt.

Die Klägerin beantragt, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen (Rechtsanwalt) durch sie bis zur Höhe von 1.000,-- Euro einschl. Reisekosten und Mehrwertsteuer zu tragen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Hinzuziehung des Rechtsbeistandes sei nicht notwendig, da es sich zum einen nicht um eine schwierige Rechtsfrage handele, zum anderen sei aber auch durch die KAB des Bistums Münster ausreichender Sachverstand vorhanden, der beizuziehen sei. Die Möglichkeit der Hinzuziehung der Rechtssekretäre der KAB werde durch das Bistum Münster kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Übrigen und in den Einzelheiten wird auf ihre eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Klage vor dem angerufenen Kirchlichen Arbeitsgericht ist zulässig. Im vorliegenden Streitfall geht es um eine Rechtsstreitigkeit aus einer Mitarbeitervertretungsordnung – hier der MAVO Münster. Sie betrifft die Kosten der Mitarbeitervertretung gem. § 17 Abs. 1, Satz 2, 2. Spiegelstrich MAVO Münster. Bei einer missbräuchlichen Verweigerung der Zustimmung zur Kostenübernahme durch den Dienstgeber ist vorgesehen, dass die Mitarbeitervertretung das Kirchliche Arbeitsgericht anruft (vgl. Bleistein/Thiel, Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO -, 5. vollständige überarbeitete und erweiterte Auflage, § 17 Randnr. 23).

Die Klage hat in der Sache Erfolg.

Die durch die Beklagte verweigerte Zustimmung, die Kosten für die Beiziehung einer sachkundigen Person zu übernehmen, war rechtsmissbräuchlich.

Es handelt sich um notwendige Kosten, da die Hinzuziehung der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei objektiv der Erfüllung der Aufgaben der Klägerin nach der Mitarbeitervertretungsordnung dient, somit im konkreten Fall erforderlich und auch verhältnismäßig ist. Die Dienstgeberin hat die Zustimmung zur Annahme der Kosten zu Unrecht verweigert.

Bei der im Einzelfall hier vorzunehmenden Abwägung ist einerseits auf die Qualität der Angelegenheit, deretwegen die Klägerin sich beraten lassen will, und andererseits auf die Interessen des Dienstgebers hinsichtlich einer kostengünstigeren Lösung abzustellen. Der Klägerin ist bei der Entscheidung, sich externen Sachverständigen zu bedienen, ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, der nur einer eingeschränkten Prüfung durch das Kirchliche Arbeitsgericht zugänglich ist. Die Prüfung hat sich demzufolge darauf zu beschränken, ob die Klägerin den richtigen Sachverhalt der Prüfung unterzogen, allgemeingültige Maßstäbe bei der Entscheidung eingehalten und nicht willkürlich gehandelt hat. An diesen Erfordernissen gemessen, sind bei der Entscheidung der Klägerin keine Beurteilungsfehler erkennbar geworden. Aus der Sicht der Klägerin war die Einschaltung der Rechtsanwaltskanzlei erforderlich, um durch die in dieser Sache bereits zuvor tätig gewordenen Juristen gegenüber dem Dienstgeber ausreichend mit Sachkunde ausgestattet zu werden, um die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sachgerecht erfüllen zu können. Ist diese Erforderlichkeit festgestellt, besteht ein Anspruch auf Hinzuziehung der sachkundigen Person. Die Beauftragung ist im vorliegenden Fall auch nicht unverhältnismäßig. Zwar trägt die Beklagte vor, dass die Einschaltung der Rechtssekretäre der KAB des Bistums Münster, welche die Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Einrichtungen des Bistums Münster auch in kollektivrechtlichen Fragen kostenlos beraten, vorliegend die kostengünstigere und auch ausreichende Beratung der Klägerin hätte sicherstellen können. Dem steht jedoch entgegen, dass sich - insoweit in der mündlichen Verhandlung auch unwidersprochen geblieben - , in diesem Fall die KAB aufgrund fehlender ausreichender persönlicher Ressourcen nicht in der Lage gesehen hat, der Klägerin ausreichende und dem Sach- und Streitstand angemessene Beratung zeitnah zukommen zu lassen. Dass die Beklagte auch von diesem Umstand bei der Verweigerung der Zustimmung Kenntnis hatte, ergibt sich auch aus der zu den Akten gereichten Protokollnotiz der Mitarbeitervertretung vom 24. Juni 2009 über die ge-

meinsame Besprechung der Mitarbeitervertretung mit dem Dienstgeber vom 23. Juni 2009. Darin heißt es, dass der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung bereits mit Herrn P. von der KAB Kontakt aufgenommen habe, dieser ihm aber mitgeteilt habe, dass er so stark eingebunden sei, dass er zeitnah nicht alle Belange vertreten und bearbeiten könne. Dem ist die Beklagte weder im Vorfeld noch in der mündlichen Verhandlung in ausreichendem Maße entgegengetreten.

III.

Die Entscheidung über die Tragung der Auslagen der Klägerin beruht auf § 12 Abs. 1 KAGO i.V.m. § 17 Abs. 1, 4. Spiegelstrich MAVO Münster. Die Beauftragung eines Bevollmächtigten zur Wahrung der Rechte der MAVO im Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht ist, wenn nicht notwendig, so doch jedenfalls zweckmäßig.

Gründe i.S.d. § 47 Abs. 2 KAGO für eine Zulassung der Revision für die im Verfahren unterlegene Beklagte sind nicht gegeben.

Die Beklagte kann die Nichtzulassung der Revision jedoch mit der Beschwerde anfechten. Auf diesbezüglich beigefügte Rechtsmittelbelehrung wird verwiesen.

(H.)

(H.)

(R.)